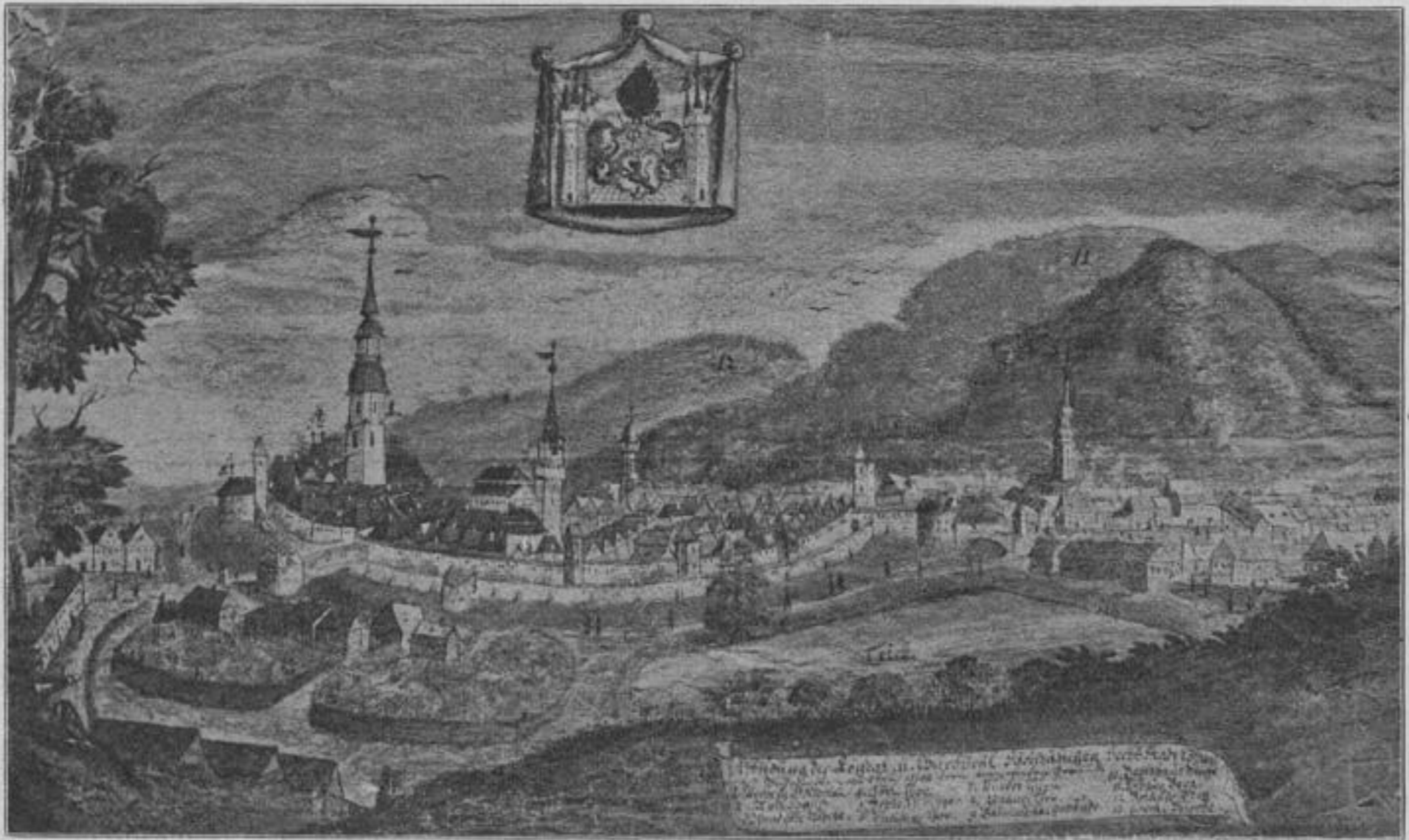


blieb dagegen die niedere Gerichtsbarkeit, und erst 1306 mag er mit dem Blutbanne über das Weichbild auch den über die Stadt erlangt haben. In diesem Jahre verliehen die Markgrafen von Brandenburg der Stadt die gesamte Gerichtsbarkeit über die Dörfer Gersdorf, Ebersdorf, Rottmarsdorf, Dürrehennersdorf, Schönbach, Lauba, Lawalde, Groß- und Kleinschweidnitz, Ober- und Niedercunnersdorf, Groß- und Kleindehsa, Olsa, Altlobau, Tiefendorf, Rechen, Laucha, Unwürde und Georgewitz, wozu 1317 Ebersdorf, Ottenhain, Bischdorf, Herwigsdorf, Strahwalde, Wendisch-

pfänden dürften, und diese hätten Karl IV. nicht 1348 gebeten, sich auch fernerhin wegen Geldschuld vor dem Gerichte in Löbau verantworten zu können. Im 15. Jahrhunderte wurde dem Rügengerichte ein ritterlicher Hofrichter beigegeben und es wohl dadurch erst für schwere Vergehen des Adels zuständig. So erklärte es 1529 Nifel und Peter von Kostitz auf Leutersdorf in die Acht, weil sie einen von Weigsdorf erschlagen hatten, 1539 Kaspar von Belwitz auf Kostitz wegen des an Hans von Gersdorff auf Maltitz verübten Mordes. Das Erbgericht war seit 1341 für die Bürger allein



Löbau nach dem Brande von 1710.

Paulsdorf, Rosenhain und Wendischkummersdorf, zwischen 1348 und 1390 noch Dppeln, Krappe, Jauernick, Wohla, Breitendorf, Spittel, Eiserode und Kittlitz kamen. Damit kein Vergehen unbekannt bliebe, mußten die Bauern jährlich zweimal vor dem Räte alle vorgefallene Ungebühr rügen, worauf sie dem Gerichte zur Sühne überwiesen ward. Zwar bestimmte das Privileg von 1306, sämtliche Bewohner der Dörfer sollten alles Recht vor dem Erbrichter nehmen und geben, aber der Adel war doch wohl stillschweigend, weil selbstverständlich ausgenommen, sonst hätte König Johann 1329 nicht besonders erlaubt, daß die Bürger Adelige Schulden halber in Löbau verhaften und

zuständig und ging 1478 durch Kauf an den Rat über. Von nun an hieß es Stadtgericht und wurde durch acht Ratmänner, den Stadtrichter und sieben Schöppen, gebildet. Als Rechtsquelle diente der Sachsenspiegel. Reste einer Pergamenthandschrift sind an Einbänden von Akten im Stadtarchive erhalten, alte Drude von 1482, 1539 und 1595 werden in der Stadtbibliothek aufbewahrt. Im Pönfalle 1547 verlor die Stadt alle richterlichen Befugnisse; der König setzte 1548 wieder einen Erbrichter ein und gab der Stadt 1562 nur die Gerichtsbarkeit über die eigenen Bürger und die Stadtdörfer zurück. Das Rügengericht ist nicht wieder erstanden, da seit 1562 die Gutsherren